



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. März 2019

Nr. 12

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Perstorp Chemicals GmbH, Bruchhausener Str. 2, 59759 Arnsberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik), hier der Pentaerythrit-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Abluftwäschers für die Teilanlagen Penta B & C S. 133 – G 0044/18 S. 133 – Antrag der Emschergenossenschaft, Essen; Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser in Herne – Hüller Bach S. 134

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 135 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 135 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 135 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 136 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 136 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 136 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 136 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 136 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 136 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 137 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 137

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 137

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

- 202. Antrag der Firma Perstorp Chemicals GmbH, Bruchhausener Str. 2, 59759 Arnsberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik), hier der Pentaerythrit-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Abluftwäschers für die Teilanlagen Penta B & C G 0044/18**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 3. 2019
900-0018745-0001/IBG-0002-G64/18-Rs

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Perstorp Chemicals GmbH, Bruchhausener Str. 2, 59759 Arnsberg, hat mit Datum vom 14.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen

Chemikalien (Chemischen Fabrik), hier der Pentaerythrit-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Abluftwäschers für die Teilanlagen Penta B & C auf ihrem Grundstück in 59759 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2, Gemarkung Niedereimer, Flur 1, Flurstück 554 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Abluftwäschers (Pos. 9630) samt Umwälzpumpe (Pos. 9634) für die Teilanlagen Penta B & C an der Südseite des Gebäudes der Teilanlage Penta B.

In diesem neuen Abluftwäscher werden die nachfolgenden Abluftströme aus den bisherigen Quellen behandelt:

Aus der Teilanlage Penta B:

- Q 7.2.1/1 Abluft Cafo Trocknung
- Q 3.2.2/2 Abluft Vakuumpumpen
- Q 4.1.2/1 Behälterabluft
- Q 4.1.1/2 Abluft Auskochen Rohkristaller
- Q 6.1/1 Abluft Auskochen Reinkristaller

Aus der Teilanlage Penta C:

- Q 38.1/1 Abluft Cafo Trocknung
- Q 34.2a/10 Abluft Vakuumpumpen
- Q 34.2b/10 Behälterabluft
- Q 35.1/1 Abluft Auskochen Rohkristaller

Die zuvor genannten Quellen fallen weg und es entsteht eine neue Quelle Q 7.2.1/4 (Abluftwäscher Pos. 9630).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.2 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, [...]).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplante Änderung findet auf dem Werksgelände der Perstorp Chemicals GmbH statt. Eine Erweiterung der Betriebsfläche ist mit den Maßnahmen nicht verbunden. Die Errichtung des Abluftwäschers samt Stahlbaus ist mit keiner Nutzung natürlicher Ressourcen in Form eines relevanten Flächenverbrauchs verbunden, da der Anbau auf einer bereits versiegelten Fläche inmitten des Werksgeländes in einem Industriegebiet errichtet wird.

Das Gefahrenpotential für den Betriebsbereich ändert sich durch den mit Wasser betriebenen Abluftwäscher insgesamt nicht. Es werden in der Produktion keine andersartigen Technologien und Stoffe als bisher verwendet. Eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG liegt nicht vor. Zudem liegt dem Antrag eine Gefährdungsanalyse vor.

Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden durch das Vorhaben minimiert, da mehrere bereits vorhandene Emissionsquellen zu einer Emissionsquelle zusammengefasst, gemeinsam behandelt und abgeleitet werden. Es ist zu erwarten, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Es fallen durch das Vorhaben keine anderen als die bisherigen Abfälle an und deren ordnungsgemäße Entsorgung ist gesichert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art

(§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ristau

(514)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 133

**203. Antrag
der Emschergenossenschaft, Essen
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-
zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser
in Herne – Hüller Bach**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 3. 2019
54.60.40-002/2019-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Emschergenossenschaft beantragt Grundwasser aus insgesamt fünf Baugruben zu entnehmen und anschließend das geförderte Grundwasser in den Hüller Bach einzuleiten.

Die Grundwasserhaltung ist im Zusammenhang mit dem Bau des Abwasserkanals Hüller Bach einschließlich der Regenwasserbehandlungsanlagen von km 0,00 bis km 8,00, Abschnitt von km 3,8 bis km 5,4, Bauabschnitt 4, Baulos 1 in fünf verschiedenen Baugruben erforderlich.

Der örtliche Grundwasserspiegel für diesen Bauabschnitt schwankt bei mittleren Grundwasserständen von ca. 3,00 m bis 5,10 m tief. Die geplanten Kanäle und Schachtsohlen befinden sich in weiteren Tiefen unterhalb des Grundwasserspiegels. Somit ist für den Bau des Abwasserkanals ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die

Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Mensch

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die Auswirkung ist gering, da sich die Entnahmestellen nur temporär auf den Flächen mit geringer Biotopqualität befinden. Die Grundwasserabhängige Lebensräume im weiteren Umfeld könnten in sehr unwahrscheinlichen Fällen trockenfallen. Deswegen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein Grundwassermonitoring durchgeführt. Bei Wasserstandssenkungen sind Bewässerungsmaßnahmen auszuführen.

Schutzgut Boden

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die Lebensraum-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird temporär durch die Absenkung des Grundwasserspiegels geändert. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion lässt sich durch die größtenteils hohen Flurabständen im Ausgangszustand für den Bereich des Absenkungstrichters als gering ableiten.

Schutzgut Wasser (Fließgewässer - Grundwasser - Stillgewässer)

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die temporäre Grundwasserabsenkung findet in einem durch Absenkungen vorbelasteten Gebiet statt. Nach Abschluss des Vorhabens und Einstellung der entsprechenden Wasserhaltung ist davon auszugehen, dass sich ein dem Ausgangszustand entsprechendes Grundwasserniveau innerhalb weniger Monate wieder einstellt.

Schutzgut Klima

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut kulturelles Erbe

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Als Fazit ist festzustellen das die geplante Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(437)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 134

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

204. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 41 414 681, Aufgebotsfrist vom 5. 3. 2019 bis 5. 6. 2019

Bad Berleburg, 5. 3. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 135

205. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 32 342 826, 32 550 188, 32 318 628.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 11. 3. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 135

206. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE45 4305 0001 0318 2285 41 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE45 4305 0001 0318 2285 41 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 6. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-

ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 32/19

Bochum, 7. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 135

**207. Öffentliche Bekanntmachung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 14. 12. 2018 aufgeborene Sparkassenzertifikat Nr. 30 812 978 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 14. 3. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 136

208. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 901 326 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 7. 3. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 136

209. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 948 152 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12. 3. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 136

**210. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 884 787, ausgestellt von der Sparkasse Hat-

tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 3. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 136

**211. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 115 880, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 3. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 136

**212. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 044 382 ist am 4. 12. 2018 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 4. 3. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 136

**213. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 304 027 717 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 3. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 136

214. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 373 559

Nr. 30 326 060

Nr. 30 316 038

sind abhandengekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte

unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 6. 3. 2019

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 136

215. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 604 137, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 7. 3. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. Herr i. A. Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 137

216. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301 608 113, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 11. 3. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. Herr i. A. Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 137

217. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 404 022 188 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 8. 3. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. Herr i. A. Sudwischer

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 137

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Touristenverein Die Naturfreunde Ortsverein Hasslinghausen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Essen VR 30311, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Herr Günter Lange, Hohe Egge/Höhenweg 7, 45549 Sprockhövel. (37)

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein für ästhetische Dermatologie Umweltfragen – Kunst und Psyche e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5052, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Dr. Edith Hoffmann, Genfer Weg 9, 44287 Dortmund. (34)

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING